



STADTGEMEINDE
FREISTADT

Verhandlungsschrift

über die

9. öffentliche Sitzung des Gemeinderates

der Stadtgemeinde Freistadt

Funktionsperiode 2021-2027

Sitzungstermin: Montag, den 15.05.2023
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 19:38 Uhr
Ort, Raum: Salzhof Vergeinersaal, Salzgasse 15, 4240 Freistadt

Anwesend sind:

Bürgermeister

Gratzl Christian Rudolf SPÖ

1. Vizebürgermeister

MMag.iur. Hennerbichler Christian ÖVP

Stadträtin

Kolm Karin ÖVP

Stadträte

DI Fürst-Elmecker Klaus Die Grünen
Poißl Clemens Georg ÖVP
Mag. Schuh Harald FPÖ
Mag. Widmann Rainer Rudolf WIFF

Mitglieder

Mag.med.vet. Affenzeller Wolfgang SPÖ
Cansiz Ibrahim SPÖ
Däubler Dietmar FPÖ
Eichelberg Harald Leopold WIFF
Haghofer Bertram ÖVP
Haunschmied Klaus ÖVP
Kulaksiz Aysegül SPÖ
KommR Lackner-Strauss Gabriele ÖVP
Mark Gerhard Edmund ÖVP
Moser Hermine, MA Die Grünen
Mühlbacher Manfred SPÖ
Payrleitner Julian, BEd SPÖ
Mag. (FH) Mag.iur. Ratzenböck Marco FPÖ
Reitbauer Hubert Chrysanth WIFF
Röhrenbacher Alexandra SPÖ
Schaumberger Herbert Die Grünen
Mag. iur. Stadler Petra Die Grünen
Steinmetz Petra FPÖ
Würzl Alexander Andreas ÖVP
Ziegler Daniel ÖVP

Ersatzmitglieder

Ing. Auer Jakob SPÖ Vertretung für Herrn Ing. Dietmar
Weinzinger
Babler Martin ÖVP Vertretung für Frau Abg.z.NR
Mag.iur. Johanna Jachs
Dimow Anna Clara Die Grünen Vertretung für Herrn Stefan Kreiner
Gutenbrunner Dietmar WIFF Vertretung für Herrn Klaus
Hofstadler

Ortner Alexander	ÖVP	Vertretung für Herrn Matthäus Michael Gattringer
Röhrenbacher Lena Maria	SPÖ	Vertretung für Frau Mag.(FH) Sonja Elisabeth Seifried
Schätz Waltraud	ÖVP	Vertretung für Herrn Christoph Vejvar
Schmidt Gerhard	SPÖ	Vertretung für Frau Sabrina Freudenthaler
DI Simon Gerd	ÖVP	Vertretung für Frau Sabrina Gutenbrunner
Winter Daniel	FPÖ	Vertretung für Herrn Friedrich Mayr

Stadtamtsleiter

Mag.iur. Riegler Florian

Entschuldigt fehlen:

2. Vizebürgermeisterin

Mag.(FH) Seifried Sonja Elisabeth SPÖ

Stadtrat

Ing. Weinzinger Dietmar SPÖ

Mitglieder

Freudenthaler Sabrina	SPÖ
Gattringer Matthäus Michael	ÖVP
Gutenbrunner Sabrina	ÖVP
Hofstadler Klaus	WIFF
Abg.z.NR Mag.iur. Jachs Johanna	ÖVP
Kreiner Stefan	Die Grünen
Mayr Friedrich	FPÖ
Vejvar Christoph	ÖVP

Schriftführerin: Mag. Sabrina Auböck, BA

Die Einladung samt Tagesordnung zur heutigen Sitzung wurde ordnungsgemäß an alle Mitglieder des Gremiums übermittelt.

Die Sitzung ist Teil des Sitzungsplans. Die Einladung samt Tagesordnung erfolgte am 08.05.2023 per Email mittels Session.

Die Abstimmungen erfolgten während dieser Sitzung alle durch Erheben der Hand.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Auf Nachfrage bestätigen die anwesenden Gemeinderatsmitglieder die vollinhaltliche Kenntnis der im SessionNet zur Verfügung stehenden Urkunden und Dokumente, sodass sich ein individuelles Verlesen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten mit Zustimmung aller Anwesenden erübrigt.

Die Sitzung wird lt. Geschäftsordnung per Internet live übertragen.

Tagesordnung:

1. Aus dem Stadtrat

- 1.1 Errichtung eines Kinderbetreuungszentrums; Standort-Grundsatzbeschluss
- 1.2 Mietvertrag mit der ARE Austrian Real Estate GmbH bezüglich Schlossmuseum; Beschluss
- 1.3 Verleihung des Ringes für Verdienste um Freistadt

2. Aus dem Ausschuss II (Raumplanung und Bauangelegenheiten)

- 2.1 Bebauungsplan Nr. 43; Änderung Nr. 4 Fuchsenhofstraße
- 2.2 Neuplanungsgebietsverordnung; Regelung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

3. Aus dem Ausschuss III (Umwelt, Abfallwirtschaft, Klima, Energie und Digitalisierung)

- 3.1 Änderung der Abfallordnung; Beschluss

4. Aus dem Ausschuss V (Familie, Jugend und Sport)

- 4.1 Eltern-Kind-Zentrum MIMO der Kinderfreunde; Vereinsförderung für den lfd. Betrieb

5. Aus dem Ausschuss VI (Schule und Kindergarten)

- 5.1 Errichtung einer zusätzlichen Krabbelgruppe
- 5.2 Essenspreise für die Schulküche; Anpassung
- 5.3 Tarife für Ganztageschule; Anpassung
- 5.4 Jahresabrechnungen von Kinderbetreuungseinrichtungen; Kenntnisnahme

6. Aus dem Ausschuss VII (Infrastruktur - Straßenbau, Verkehr, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)

- 6.1 Zufahrt In der Einsetz 1; Auflassung des öffentlichen Guts und Verkauf
- 6.2 PEMBERGERSTRASSE; ANSUCHEN UM KAUF VON ÖFFENTLICHEM GUT GST.NR. 631/9
- 6.3 Straßenbauprogramm 2023; Auftragsvergabe für Ausschreibung und Bauaufsicht
- 6.4 Ergänzungsauftrag zu ABA BA 29 und 30; ETRICHSTRASSE UND VIERZEHNSTRASSE

7. Nachwahlen in Ausschüsse

8. Allfälliges

Protokoll:

1. Aus dem Stadtrat

(Berichterstatter: Bgm Gratzl Christian)

1.1 Errichtung eines Kinderbetreuungszentrums; Standort-Grundsatzbeschluss

Sachverhalt:

In den vergangenen Jahren hat sich der Bedarf an Betreuungsplätzen stets erhöht. Ein Grund dafür ist der Zuzug nach Freistadt. Trotz Schaffung von 43 zusätzlichen Kindergartenbetreuungsplätzen in den letzten 5 Jahren arbeitet man praktisch immer mit Wartelisten und muss Eltern bei der Platzzuteilung vertrösten.

In der Krabbelstube (unter 3-Jährige) ist die Situation im Betreuungsjahr 2023/24 besonders dramatisch: Es sind über 30 Anmeldungen eingelangt bei 20 insgesamt zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen. Schon ab Herbst 2023 muss zumindest eine provisorische Krabbelgruppe zusätzlich zur Verfügung stehen.

In der Gemeinderatssitzung am 27.03.2023 wurde ein Entwicklungskonzept verabschiedet, das die Schaffung von zwei zusätzlichen Krabbelgruppen sowie drei zusätzlichen Kindergartenruppen vorsieht. Die Antwort der Bildungsdirektion des Landes OÖ ist dazu noch ausständig.

Als eine mögliche Variante hat sich in Gesprächen eine Kooperation mit der Neuen Heimat in der Zemannstraße und die gemeinsame Errichtung eines Wohnprojektes mit Kinderbetreuungsplätzen herauskristallisiert. Dieses Projekt wurde auch im gemeinde-eigenen Gestaltungsbeirat (Beratungsorgan für den Bürgermeister als Baubehörde) am 25.04.2023 diskutiert.

Gespräche mit anderen Grundstückseigentümern wurden geführt, aber einerseits wegen teils deutlich unterschiedlicher (finanzieller) Vorstellungen nicht weiterverfolgt, andererseits können BZ/LZ-Fördermittel des Landes nur dann lukriert werden, wenn die Stadtgemeinde Grundstückseigentum erwirbt; die anderen Grundstückseigentümer waren allerdings nur zu Baurechts- oder Pachtlösungen bereit.

Die Neue Heimat visiert einen Baustart des Projekts in der Zemannstraße Ende 2023 an. Um beidseits (Stadtgemeinde und Wohnbauträger) Planungssicherheit zu erlangen, ist daher ein Grundsatzbeschluss über den Standort der neu zu errichtenden Kinderbetreuungsplätze zu fassen.

Diskussion:

GR Schaumberger begrüßt diese Lösung. Im Sinne der Nachhaltigkeit sei es wichtig, verbaute Flächen gut zu nutzen. Das sei mit der Doppelnutzung Wohnen und Kinderbetreuung gegeben. Er hält auch den Standort für sehr gut.

Auch StR Kolm freut sich über diesen Beschluss. Gleichzeitig bittet sie darum, den Standort in der Bahnhofstraße nicht zu vergessen. Man brauche auch diesen weiterhin, müsse ihn sanieren und auf ihn aufpassen.

StR Widmann hält diesen Vorschlag ebenso für die beste Lösung. Die Vorteile lägen auf dem Tisch: Nur bei dieser Lösung könne die Gemeinde Grundstückseigentum erwerben und Fördermittel des Landes lukrieren. Ein alternativer Standort stehe aktuell nicht zur Verfügung. Eine Stadt müsse gesund wachsen. Die Infrastruktur – im Bereich Kinderbetreuung, Wohnung, etc. – müsse mit der Bevölkerung wachsen. Die finanzielle Voraussetzung für die Umsetzung des Projektes habe der Gemeinderat mit der Rücklage von EUR 380.000,-- geschaffen.

Bgm Gratzl freut es sehr, dass heute der Grundstein für ein Vorzeigeprojekt des Generationenwohnens gelegt werde. Kinder seien unsere Zukunft, der Ausbau der Betreuungsplätze ganz wichtig.

Antrag:

Antrag an den Gemeinderat, den Grundsatzbeschluss zur Errichtung von zusätzlichen Kinderbetreuungsplätzen (Kindergarten + Krabbelstuben-Gruppen) am Standort Zemannstraße in Kooperation mit einem Wohnprojekt der Neuen Heimat zu fassen

Einstimmiger Beschluss

1.2 Mietvertrag mit der ARE Austrian Real Estate GmbH bezüglich Schlossmuseum; Beschluss

Sachverhalt:

Die in der letzten Gemeinderatssitzung vom 27.03.2023 beschlossene Lösung für die zukünftige Finanzierung des Schlossmuseums Freistadt sieht vor, dass die Stadtgemeinde künftig die Kosten für die Pacht des Schlossmuseums zahlt.

Nach diversen Verhandlungen bietet die Austrian Real Estate GmbH (ARE) der Stadtgemeinde eine Reduktion des monatlichen Hauptmietzinses von derzeit EUR 2.739,78 auf **EUR 913,50 zuzüglich 20 % USt** an, um eine Teilkündigung der Ausstellungsflächen seitens der Stadtgemeinde abzuwenden.

Dies entspricht einem derzeitigen m²-Preis von EUR 1,--. Die anteiligen Betriebs- und Heizkosten werden weiterhin in gleicher Höhe vorgeschrieben. Auch alle sonstigen Bestimmungen des Mietvertrages vom 02./18.07.2003 bleiben unverändert aufrecht.

Anlagen:

Gegenbrief ARE

Diskussion:

GR Reitbauer hält die Mietreduktion für eine „Bombensache“. Er möchte noch wissen, mit welchen Heiz- und Betriebskosten man rechnen müsse. Außerdem fehle ihm die Zukunftsperspektive. Er fragt, wie es mit dem Museum insgesamt weitergeht, und möchte wissen, ob der Verein mit den Beiträgen des Landes und der Unterstützung der Gemeinde auskommt.

StR Schuh lobt das erfolgreiche Verhandlungsergebnis. Dennoch sei es buchstäblich noch nicht einmal die halbe Miete. Ein zukunftsfähiges Konzept zur Fortführung des Museums sei notwendig.

Bgm Gratzl informiert, dass die Betriebskosten bei ca. EUR 20.000,-- pro Jahr liegen. Die Mietreduktion sei wichtig und ein guter Zwischenerfolg. Der Verein arbeite intensiv an einem neuen Konzept. Es gebe intensive Gespräche zwischen Gemeinde und Vertretern des Vereins. Er erinnert daran, dass die Landesmittel erst fließen, wenn auch die Gemeinde die entsprechenden Beschlüsse fasst. Im Museumsverein gebe es viele positive Kräfte, denen der Fortbestand ein wirkliches Anliegen ist. Daher sei er zuversichtlich und guter Dinge, dass die Neuaufstellung gelingen werde und das Freistädter „Heimathaus“ – wie es früher hieß – erhalten bleiben kann.

Antrag:

Antrag an den Gemeinderat, den Nachtrag zum Mietvertrag mit der ARE bezüglich Schlossmuseum wie dargestellt zu beschließen

Einstimmiger Beschluss

1.3 Verleihung des Ringes für Verdienste um Freistadt

Sachverhalt:

- a) Antrag der Pfarre Freistadt auf Ehrung von **Irmgard Sternbauer:**

Die Pfarre Freistadt ersucht um Ehrung von Frau Irmgard Sternbauer für ihr langjähriges Wirken und besonderes Engagement im Dienste für die Bürger von Freistadt.

Werdegang:

Ab 01.09.1992 bis 31.08.2000 Pastoralassistentin
In diesem Zeitraum auch als Jugendleiterin zuständig für das Jugendzentrum

Von 2000 bis 2004 zuerst im Sozialservice
Ab 09/2001 bis 09/2004 beim Verein I.S.I. in Freistadt als Streetworkerin

Ab 09/2004 wieder Pastoralassistentin und
ab 09/2016 Pfarrassistentin in der Pfarre Freistadt

- b) Antrag der Bürgerliste WIFF auf Ehrung von Primarius i.R. wHR Prof. Dr. **Josef-Friedrich Hofer:**

wHR Prof. Dr. Hofer kam als junger Internist an das alte LKH Freistadt und betrieb dazu eine Praxis, zuerst am Hauptplatz und dann im neu gegründeten Fachärzteezentrum in der Jaunitzsiedlung, dessen Mitinitiator er war.

wHR Prof. Dr. Hofer war 32 Jahre (1982- 2014) Vorstand der internen Abteilung am LKH Freistadt und 22 Jahre (1992 bis zu seiner Pensionierung 2014) auch ärztlicher Leiter des LKH Freistadt.

Er hat während seiner Tätigkeit im LKH Freistadt für das Krankenhaus viele neue Errungenschaften initiiert und erreicht, so etwa

- wurde auf seine Initiative das neue Krankenhaus errichtet, welches für die medizinische Versorgung des Bezirkes Freistadt einen unschätzbaren Meilenstein darstellt,
- wurde 1992 die Krankenpflegeschule Freistadt gegründet, deren erster Direktor er war,
- wurde 2005 die psychiatrische Tagesklinik eingerichtet und
- wurden die Unfallchirurgie und eine neue Dialysestation etabliert.

Über seinen beruflichen Bereich hinaus war er auch sozial (als jahrzehntelanges Mitglied des LIONS-Clubs) und kulturell sehr engagiert und hat die Junge Philharmonie Freistadt 28 Jahre als Vorstand geleitet.

Ein Verdienststring 54/1940 Silber inkl. Gravur kostet aktuell EUR 420,--.

Anlagen:

Antrag auf Verleihung eines Verdienststringes an Irmgard Sternbauer

Antrag auf Verleihung eines Verdienststringes an Josef-Friedrich Hofer

Antrag:

Antrag an den Gemeinderat,

a) Irmgard Sternbauer für ihr langjähriges Wirken im Dienste der Bürgerinnen und Bürger von Freistadt den Ring für Verdienste um Freistadt zu verleihen

b) wHR Prof. Dr. Hofer für seinen großen Einsatz und seine langjährige Tätigkeit im LKH Freistadt den Ring für Verdienste um Freistadt zu verleihen

Einstimmiger Beschluss

2. Aus dem Ausschuss II (Raumplanung und Bauangelegenheiten)
(Berichterstatter: Ing. Weininger Dietmar, BA)

2.1 Bebauungsplan Nr. 43; Änderung Nr. 4 Fuchsenhofstraße

Sachverhalt:

Der Grundeigentümer des Grundstücks Nr. 455/3 möchte eine Bebauung mit einer Reihenanlage verwirklichen. Zudem wurde betreffend das Nachbargrundstück Nr. 455/15 ebenfalls ein Projekt eingereicht, welches in der BBP-Änderung berücksichtigt werden soll. Nach der Besprechung im Ausschuss und einigen Veränderungen des Antragstellers liegt nun ein Projekt vor, auf dessen Basis DI Mandl einen Änderungsentwurf des Bebauungsplanes erstellt hat.

Eckpunkte der Änderung sind:

- auf Gst.Nr. 455/3 Abstand zur östl. Grundgrenze mind. 4,5m
- Abrücken der Stellplätze von der Fuchsenhofstraße um mind. 2,5m

Weiters wurde vom Antragsteller für das Projekt auf Grundstück Nr. 455/3 die notwendige Fläche für den Spielplatz (140m²) und der Grünflächenanteil von mind. 30% nachgewiesen.

Anlagen:

Bebauungsplan Nr. 43

Skizzen

Reihenhaus Vorentwurf E

fr_23_03_01_bbp43_aend4_plotter_einleitungsbeschluss_A4

fr_23_03_01_BBP43_änd4_Stellungnahme_vorlageentwurf

Antrag:

Antrag an den Gemeinderat, das Verfahren zur Änderung Nr. 4 des Bebauungsplanes Nr. 43 wie im Plan von DI Mandl, GZ Fr_23_03_01, dargestellt einzuleiten

Einstimmiger Beschluss

2.2 Neuplanungsgebietsverordnung; Regelung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen

Sachverhalt:

Im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 2 der Stadtgemeinde Freistadt besteht bereits eine Regelung über die Zulässigkeit von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen entlang der Stadteinfahrten und Stadtausfahrten. Im Zuge eines Bauverfahrens wurde deutlich, dass diese Regelung aus dem Jahr 2013 zum Teil zu unbestimmt formuliert ist.

Nunmehr soll die Regelung wie folgt lauten:

Entlang der folgenden Straßenanlagen ist im Bereich zwischen 0 und 50m beidseitig ab der jeweiligen Straßengrundstücksgrenze die Errichtung von gem. § 27 Oö. BauO anzeigepflichtigen Werbe- und Ankündigungseinrichtungen unzulässig:

- a) B125 – Prager Straße,
- b) B38 – Böhmerwaldstraße,
- c) L579 – Nordkammstraße,
- d) L1476 – Walchshofer Straße,
- e) L1498 – Hirschbacher Straße,
- f) Leonfeldner Straße,
- g) St. Peter Straße und
- h) Sonnbergstraße

Ausgenommen davon sind:

1. einzelne objektbezogene Eigenwerbungen (Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von Betrieben in eigener Sache auf dem Betriebsstandort) direkt am Gebäude;
2. einzelne objektbezogene Eigenwerbungen (Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von Betrieben in eigener Sache auf dem Betriebsstandort), die das Orts- und Landschaftsbild nicht wesentlich stören mit einer max. Gesamthöhe von 7 m;
3. Hinweis- und Ankündigungseinrichtungen, die von der Gemeinde bzw. im Auftrag der Gemeinde errichtet werden, sowie Werbe- und Ankündigungseinrichtungen gem. § 27 Abs. 4 Oö. BauO

Um weiter zu gewährleisten, dass die noch immer gültigen Planungsziele einer Verbesserung des Erscheinungsbildes der Stadteinfahrten und Stadtausfahrten entlang des Hauptstraßennetzes im gesamten Ortsgebiet weiterverfolgt werden können, ist die vorliegende Verordnung über dieses Neuplanungsgebiet notwendig.

Anlagen:

Verordnung

Anhang I – Plan

Antrag:

Antrag an den Gemeinderat, die vorliegende Verordnung bezüglich der Erklärung eines Neuplanungsgebiets zwecks Regelung der Errichtung und Aufstellung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen entlang des Hauptstraßennetzes im Ortsgebiet zu beschließen

Einstimmiger Beschluss

3. Aus dem Ausschuss III (Umwelt, Abfallwirtschaft, Klima, Energie und Digitalisierung)
(Berichterstatter: Mag. Schuh Harald)

3.1 Änderung der Abfallordnung; Beschluss

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2022 wurden die Abfallordnung und die Abfallgebührenverordnung neu beschlossen, nachdem ein Entwurf zum Zwecke der Vorprüfung bereits ans Land OÖ geschickt worden war.

Die nach Beschlussfassung notwendige Verordnungsprüfung des Landes OÖ brachte jedoch weiteren Änderungsbedarf in der Abfallordnung, der in der Vorprüfung noch nicht mitgeteilt und erneut im Ausschuss III vorberaten wurde.

Gesetzwidrigkeiten:

- §3 Abs. 3. Biotonnenabfälle:
Festlegung von Orten und Zeiten, wo und wann Abfälle abgegeben werden können, für die eine Abholung nicht vorgesehen ist
- § 4 Abs. 2 Abfallbehälter:
Vorschriften über die zu verwendenden Abfallbehälter
- § 5 Abs. 2 Freikontingente:
Haushalte mit beeinträchtigten Personen erhalten kostenlos orange Säcke

Weitere Hinweise:

- Abbildung der gesamten Verordnung im Sitzungsprotokoll erforderlich
- Stempel der Gemeinde fehlt auf der Abfallordnung
- Veraltete Formulierungen im § 2 Abs. 4 Abholbereich

Die vorgeschlagenen Änderungen wurden – bis auf die Änderung des § 5 Abs. 2 Freikontingente – in das Dokument bereits eingearbeitet.

Die Beibelassung zum § 5 Abs. 2 (zusätzliche Freikontingente für körperlich beeinträchtigte Personen) wurde im Ausschuss III besprochen und wie folgt begründet:

1. Das Projekt Orange funktioniert seit seiner Einführung im Jahr 2017 recht gut und es gab bisher lediglich sehr wenige Beschwerden zu Beginn.
2. Alle eine Abfallgebühr entrichtenden Haushalte erhalten bereits jetzt ein jährliches Gratiskontingent.
3. Das den Haushalten zur Verfügung gestellte Gratiskontingent an orangenen Säcken ist so dimensioniert, dass bei sinnvoller Vermeidung und sorgfältiger Trennung von Abfällen sogar Teile des Kontingents ohnehin übrigbleiben. Diese können für besondere Bedarfe verwendet werden.
4. Die über das Gratiskontingent hinausgehenden orangenen Säcke sind kostengünstig zu erwerben und stellen eher eine Motivation zum abfallvermeidenden Denken dar als eine wesentliche finanzielle Mehrbelastung.
5. Einzelfallbezogen ist auch jetzt bereits eine Unterstützung der Stadtgemeinde im Rahmen des Sozialfonds für Personen in finanziellen Notlagen möglich.

6. Der genannte Personenkreis erhält zumeist Pflegegeld in Form einer pauschalen Geldleistung zur gezielten Abdeckung des pflegebedingten Mehraufwands sowie möglicherweise andere Formen von Unterstützung aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung.
7. Es ist nicht anzunehmen, dass sich Betroffene (zB Personen mit Inkontinenz) bei einer Ausgabestelle von Abfallsäcken als solche „outen“ möchten.
8. Die übrigen Gemeinden des Bezirkes Freistadt, welche das System umgesetzt haben, können aufgrund der geringeren Einwohneranzahl vermutlich auf die persönliche Bekanntheit der Personen in der Gemeinde vertrauen, während in der Stadt Freistadt die Anspruchsvoraussetzung in oben genannter Form geprüft werden müsste.
9. Die Verordnungsprüfer stellen in ihrer Forderung zur Aufnahme des Passus in die Verordnung keine konkrete Definition von „Personen mit körperlicher Beeinträchtigung“ zur Verfügung. Nicht abschließend wird Altersinkontinenz als einzelnes Beispiel genannt. Die Stadtgemeinde sieht sich außerstande, für jegliche Form einer körperlichen Beeinträchtigung die jeweils geltenden Voraussetzungen einer Anspruchsberechtigung und Ausgabemengen zu definieren sowie diese später auch zu kontrollieren. Sollte die Intention der Verordnungsprüfer eine Gleichschaltung von Gemeinden mit Projekt Orange sein, wäre eine abschließende Definition aller bezugsberechtigten Personen und Formen der Prüfung einer Anspruchsberechtigung erforderlich, da in Ermangelung einer genauen Definition jede Gemeinde für sich die Anspruchsberechtigung sowie Mengen festlegt und dies die eigentliche Intention der Verordnungsprüfer klar verfehlt.
10. Eine Gratisausgabe dieser Artikel müsste zur entsprechenden Lagerbuchung und Nachvollziehbarkeit zumindest in Form einer Liste erfasst werden. Das Führen eines Verzeichnisses von personenbezogenen Datensätzen mit expliziten Hinweisen auf eine körperliche Beeinträchtigung stellt nicht nur eine datenschutzrechtlich bedenkliche Verarbeitung, sondern sehr wahrscheinlich auch die Einstufung in sensible Daten iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO dar. Das Erfassen von sensiblen Daten stellt für den Zweck der Ausgabe von Abfallsäcken uE eine unzulässige, weil nicht in Relation stehende Maßnahme dar. Die Stadtgemeinde und das ASZ haben damit keinerlei Erfahrung, sind zur Verarbeitung von sensiblen Daten nicht ermächtigt und können aktuell und auch künftig den Schutz von sensiblen Daten nicht gewährleisten, nicht zuletzt auch aufgrund des Fehlens von entsprechendem Fachpersonal.
11. Der Prüfungs- und Ausgabeaufwand geht ein Vielfaches über den Aufwand der automatischen Zusendung eines Gratiskontingents bzw. Sonderkontingents für bis 3jährige hinaus und widerspricht den Grundsätzen der Einfachheit und Sparsamkeit.
12. Der Landesrechnungshof hat in einer aktuellen Prüfung ua. die Abfallwirtschaft der Stadtgemeinde Freistadt geprüft und konnte – in einem der Stadtgemeinde vorliegenden Entwurf – keine Beanstandungen oder diesbezüglichen Änderungsbedarf feststellen.

Folgender Text der Verordnung soll beschlossen werden:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 15. Mai 2023 mit der
eine **Abfallordnung** erlassen wird

Aufgrund § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F.
wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.
- (2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.
- (3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).
 - (a) Grünabfälle: natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;
 - (b) Biotonnenabfälle:
 - feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
 - andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
 - Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.
- (5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des OÖ AWG 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der erweiterte Sonderbereich gem. § 6 Abs. (3) i.V.m. Abs. (5) OÖ AWG 2009 für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
Als Sammeleinrichtung steht das ASZ Freistadt zur Verfügung. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf. Die Abholung kann nicht von jenen Grundstücken erfolgen, die im Anhang 1 aufgelistet sind.
- (2) Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Freistadt. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Freistadt.
- (4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet mit Ausnahmen der im Anhang 2 aufgelisteten Betriebe.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, unter Verwendung von orangen Säcken mit dem Aufdruck „RESTABFALL ASZ Freistadt“ zu den Öffnungszeiten zum ASZ Freistadt zu bringen, ansonsten - bei Bedarf der Abholung - zur Sammlung bereitzustellen. Im Fall der Abholung unter Verwendung von kostenpflichtigen Müllsäcken bzw. bei Benützung von Abfalltonnen oder -containern gemeinsam mit Banderolen, die in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen bezogen werden können, sind Gebühren zu entrichten.
Die orangen Säcke werden von der Stadtgemeinde Freistadt beschafft und an die Liegenschaftseigentümer bis zu einem definierten Freikontingent zur Verfügung gestellt. Werden über das Freikontingent übersteigende orange Säcke bzw. Banderolen bezogen, entstehen gemäß § 2 (3) Abfallgebührenordnung zusätzliche Kosten.
- (2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Freistadt zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.
- (3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

Grünabfälle sind zu den Öffnungszeiten zur Kompostierungsanlage Freistadt zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zu den Öffnungszeiten zum ASZ Freistadt zu bringen, ansonsten bei Bedarf der Abholung zur Sammlung bereitzustellen.

§ 4
Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden.
- (2) Abfallsäcke werden von der Stadtgemeinde Freistadt beschafft und in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen verkauft. Abfalltonnen und Abfallcontainer sind von den jeweiligen Liegenschaftseigentümern selbst zu beschaffen, wobei hier folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden sind:

Kunststofftonnen	90 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonnen	120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonnen	240 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonnen	770 Liter.....	EN 840-3
Kunststofftonnen	1100 Liter.....	EN 840-3

Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind von den Grundeigentümern nach freier Wahl Bio-Eimer mit 7 oder 23 Liter Inhalt zu verwenden. Diese müssen entsprechend gekennzeichnet (Haushalts- und Straßennamen) werden. Die Bio-Eimer werden von der Stadtgemeinde Freistadt beschafft und in öffentlich kundgemachten Ausgabestellen verkauft.

- (3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
 1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5
Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

- (1) Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.
- (2) Für die Abgabe von orangen Säcken im ASZ Freistadt erhalten die Freistädter Haushalte jährlich Freikontingente in Litern. Die Höhe der den jeweiligen Haushalten kostenfrei zur Verfügung gestellten Freikontingente richtet sich nach der Personenanzahl und sind folgendermaßen festgelegt:

Haushaltsgröße	jährliches Freikontingent	
1-Personen-Haushalt	180	Liter
2-Personen-Haushalt	240	Liter
3-Personen-Haushalt	300	Liter
4-Personen-Haushalt	360	Liter
5-Personen-Haushalt	420	Liter
6-Personen und mehr.....	480	Liter

Familien mit Kleinkindern bis zum Alter von 3 Jahren erhalten zusätzlich zum personen-abhängigen Freikontingent ein Kontingent von 1.000 Litern pro Kleinkind und Jahr kosten-frei zur Verfügung gestellt. Für Kleinkinder, welche in diese Altersgruppe fallen und mit Nebenwohnsitz in Freistadt gemeldet sind, werden 50 % dieses Gratiskontingentes zur Verfügung gestellt.

- (3) Für die Abgabe von orangen Säcken im ASZ Freistadt erhalten die Freistädter Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten gemäß § 2 der nach § 10 erlassenen, jeweils aktuellen Abfallgebührenordnung jährlich Freikontingente in Litern. Die Höhe der den jeweiligen Betrieben, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten kostenfrei zur Verfügung gestellten Frei-kontingente richtet sich nach den vorhandenen Einheiten und sind folgendermaßen festge-legt:

Branche	Einheit	jährliches Freikontingent in Litern		
		bis 5 EH	bis inkl. 20 EH	ab 20 EH
Ärzte	Beschäftigte(r)	360	720	1.080
Beherbergungsbetriebe	Gästebett	180	360	1.080
Bildungseinrichtungen	Beschäftigte(r)	360	720	1.080
Büros	Beschäftigte(r)	360	720	1.080
Persönliche Dienstleistungen	Beschäftigte(r)	360	720	1.080
Handelsbetriebe	Beschäftigte(r)	720	1.440	2.160
Gastgewerbe	Beschäftigte(r)	720	1.440	2.160
Handwerk / Produktion	Beschäftigte(r)	360	720	1.080
KFZ-Werkstätten	Beschäftigte(r)	360	720	1.080
SB-Handel (Einkaufsmärkte)	Beschäftigte(r)	720	1.440	2.160
Tankstellen	Beschäftigte(r)	720	1.440	2.160
Transportgewerbe	Beschäftigte(r)	360	720	1.080
Wohnheime mit öffentlichen Träger	Beschäftigte(r)	720	1.440	2.160
Kläranlage	EW-Gleichwert	720	1.440	2.160
Friedhöfe	Grab	720	1.440	2.160

- (4) Als Stichtag für die Ermittlung der Gratiskontingente für das folgende Jahr wird bei Haus-halten der 1. Jänner herangezogen, bei Betrieben die Erhebung aus dem vorherigen Jahr.

Die Stadtgemeinde Freistadt evaluiert in regelmäßigen Abständen, in wie weit mit den zur Verfügung gestellten Gratiskontingenten die Anforderungen der Haushalte bzw. Betriebe abgedeckt werden bzw. diese aus der Grundgebühr finanziert werden können.

- (6) Im Zweifelsfall sind Anzahl und Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle von Amts wegen oder auf Antrag des Liegenschaftseigentümers vom Bürgermeister mit Bescheid so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Ab-fuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht.

Die Sicherstellung dieser Volumina erfolgt durch Zustellung der entsprechenden Behältnisse durch die Stadtgemeinde Freistadt gemäß § 2 der nach § 10 erlassenen, jeweils aktu-ellen Abfallgebührenordnung.

§ 6
Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

- (1) Die Sammlung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle durch die Stadtgemeinde (bzw. einen beauftragten Dritten) erfolgt 2-wöchentlich, sofern Bedarf besteht.
- (2) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle und Biotonnenabfälle werden auf der Homepage der Stadtgemeinde Freistadt und in der Gemeindezeitung veröffentlicht. Die Öffnungszeiten des Altstoffsammelzentrums (ASZ) und der Kompostierungsanlage Freistadt werden durch Anschlag an der Amtstafel bekannt gemacht.

§ 7
Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Stadtgemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben mehrerer vertraglich gebundener Dritten, der Landwirte

- a) Christian Schöllhammer, Unterrauchenödt 11, 4264 Grünbach
- b) Anna und Josef Freudenthaler, Gutenbrunn 4, 4242 Hirschbach
- c) Otto Friesenecker, Stadln 4, 4261 Rainbach
- d) Mario Fröhlich, Achleiten 5, 4212 Neumarkt,

welche eine Kompostierungsanlagen bei den angeführten Standortadressen zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden Biotonnenabfälle betreiben.

§ 8
Behandlungsanlage für Grünabfälle

Grünabfälle können bei der Kompostierungsanlage des Herren Alois Affenzeller auf dem Standort Parzellen-Nr. 2060 und 2045/1, beide KG Freistadt, Ortschaftsbereich Trölsberg abgegeben werden.

§ 9
Anzeigepflicht

Ändern sich auf einem Grundstück durch Neubau, Zubau, Änderung der Benützungart oder dergleichen die Grundlagen für die Abfallabfuhr, so hat dies der Eigentümer dem Stadtamt Freistadt unverzüglich anzuzeigen.

§ 10
Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 11
Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 OÖ AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 OÖ Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Monatsersten rechtswirksam.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Christian Gratzl

Anlagen:

Schreiben der IKD vom 20.02.2023
Aktuell gültige Abfallordnung
Entwurf der zu beschließenden Abfallordnung

Antrag:

Antrag an den Gemeinderat, die Abfallordnung wie dargestellt zu beschließen

Einstimmiger Beschluss

4. Aus dem Ausschuss V (Familie, Jugend und Sport)
(Berichterstatter: Poißl Clemens)

4.1 Eltern-Kind-Zentrum MIMO der Kinderfreunde; Vereinsförderung für den lfd. Betrieb

Sachverhalt:

Der neue Geschäftsführer der Kinderfreunde, Herr Mag. Gérard, hat sich am 28.02.2023 beim Bürgermeister vorgestellt und den Betrieb sowie die finanzielle Situation des Eltern-Kind-Zentrums MIMO erläutert.

Die monatliche Miete in Höhe von ca. EUR 1.000,-- wird von der Gemeinde übernommen, darüber hinaus wird pro Jahr ein Fehlbetrag von ca. EUR 15.000,-- im laufenden Betrieb erwirtschaftet - das allerdings ohne Energiekostenteuerung, die wahrscheinlich ebenfalls kommen wird. In anderen EKIZ hat sich die Energie um das 6- bis 7-fache erhöht. Die Energiekostenprämie kann vom Verein nicht in Anspruch genommen werden.

Die Resolution zur Finanzierung aller EKIZ und Wiederaufnahme in die Landesförderung wurde auf Vorschlag der Kinderfreunde im Gemeinderat verabschiedet und ans Land OÖ gerichtet. Eine Lösung ist jedoch nicht in Aussicht. Wenn der laufende Betrieb wie bisher weitergeführt werden soll, müssten Anpassungen erfolgen.

Das EKIZ MIMO hat eine Kursauslastung von über 90 %. Die Leiterin leistet großartige Arbeit, die anderswo nur mit mehr Personalressourcen bewerkstelligt werden könnte.

Die Kinderfreunde ersuchen um eine Vereinsförderung in entsprechender Höhe und zur langfristigen Absicherung auch um Abschluss einer in diesem Bereich nicht üblichen Abgangsdeckungsvereinbarung analog den Kinderbetreuungseinrichtungen.

Im Nachtragsvoranschlag sind EUR 5.000,-- vorgesehen.

Den Mitgliedern des Ausschusses erscheint die beantragte Förderung im Verhältnis zu anderen Vereinen ungleich, wobei niemand in Abrede stellt, dass ein tolles Programm angeboten wird. Die Kinderfreunde sollten in Zukunft Maßnahmen setzen, um selbst mehr Geld zu lukrieren.

Finanzierung:

EUR 5.000,-- lt. Nachtragsvoranschlag

Diskussion:

StR Poissl weist darauf hin, dass sich der Ausschuss diesen Antrag sehr genau angeschaut und diskutiert hat. Alle Mitglieder würden die Arbeit, die dort geleistet wird, sehr schätzen. Der Verein müsse allerdings an seiner finanziellen Situation arbeiten. Zuschüsse zur Deckelung des Abgangs seien nicht Sinn und Zweck von Vereinsförderungen. Aus Sicht des Ausschusses handle es sich eindeutig um eine einmalige Förderung. Die Vereinsführung werde gebeten, ihre Kalkulation genau zu überprüfen.

StR Schuh sagt, dass alles, was Eltern und Kindern zugutekommt, absolut unterstützungswürdig sei. Die Nähe zu einer politischen Partei sei hier irrelevant. Hierbei handle es sich allerdings um keine Bagatellbeträge. Für ihn seien viele Fragen offen: Woher kommt der Abgang?

Wie war es in den letzten Jahren? Muss man das Konzept ändern? Wie soll es langfristig weitergehen? Diese Infos hätte er gerne, bevor er eine Entscheidung trifft. Er stellt daher einen Antrag auf Vertagung.

Bgm Gratzl sagt, dass eine Resolution an das Land dem Mimo nicht bringe, was der Verein brauche; nämlich eine finanzielle Unterstützung. Eine einmalige Förderung wäre eine große Hilfe für den Verein. Der Verein leiste großartige Arbeit. Es gehe hier um Kinder und Eltern. Es sei nicht immer einfach Mutter/Vater zu sein, auch das müsse man ein Stück weit lernen. Familienakademien wie das Mimo oder das Eltern-Kind-Zentrum Purzelbaum würden hier wertvolle Arbeit leisten. Gerne könne man natürlich alle Unterlagen nachfordern, um Antworten auf die offenen Fragen zu finden.

Antrag auf Vertagung von StR Schuh:

Antrag an den Gemeinderat, den Tagesordnungspunkt zu vertagen, um die offenen Fragen zu klären

Abstimmungsergebnis:

Pro 18 (ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion)

Contra 19

Antrag mehrheitlich abgelehnt

Hauptantrag:

Antrag an den Gemeinderat, für das Finanzjahr 2023 eine einmalige Förderung in Höhe von EUR 5.000,-- zu gewähren

Abstimmungsergebnis:

Pro 32

Contra 5 (FPÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen

5. Aus dem Ausschuss VI (Schule und Kindergarten)
(Berichterstatterin: Kolm Karin)

5.1 Errichtung einer zusätzlichen Krabbelgruppe

Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Gemeinderates wurde das Entwicklungskonzept für Kinderbetreuungseinrichtungen einstimmig beschlossen. Die Stellungnahme der Bildungsdirektion war allerdings zu diesem Zeitpunkt noch ausständig.

Die Bedarfserhebung und die tatsächlichen Anmeldungen zeigen einen hohen Bedarf an Krabbelstufenplätzen ab Herbst 2023, der mit dem bestehenden Angebot nicht gedeckt werden kann. Die Errichtung einer zusätzlichen Krabbelgruppe ist daher bereits ab Herbst 2023 zwingend erforderlich.

Bereits im Vorjahr wurde der mit einem Verein bestehende Mietvertrag von Räumlichkeiten im Eigentum der Stadtgemeinde im Schlosshof gekündigt, sodass diese ab Mitte 2023 für die Stadt zur Verfügung stehen. Eine erste Besichtigung zeigte einen Adaptierungsaufwand der Räumlichkeiten, dieser wird aktuell noch beziffert und kann zum Großteil durch den Bauhof erledigt werden (ein wesentlicher Faktor externer Kosten ist das Abschleifen des Bodens). Für die Nutzung wird überdies auch eine neue Ausstattung benötigt (Möbiliar, etc.).

Zwischenzeitlich ist vom Land OÖ eine erste Rückmeldung eingelangt und die Genehmigung für eine weitere Gruppe im Arbeitsjahr 2023/24 in Aussicht gestellt. Im Falle einer positiven Entscheidung ist eine Vorbegutachtung der Räumlichkeiten durch Sachverständige sowie in Folge der Antrag auf Verwendungsbewilligung notwendig.

Die Krabbelgruppe sollte, auch aufgrund der Nähe, vorerst mit dem Verein Aktion Tagesmütter als Träger betrieben werden. Sollte künftig ein Neubau eines Kinderbetreuungsentrums angestrebt werden (Krabbelstufen und Kindergärten unter einem Dach) wäre die gemeinsame Führung unter einem Träger zumindest eine Prüfung wert.

Antrag:

Antrag an den Gemeinderat, die zusätzliche Krabbelgruppe in eigenen Räumlichkeiten der Stadtgemeinde im Schloss ab Herbst 2023 mit dem Verein Aktion Tagesmütter als Betreiber im Rahmen der bestehenden Abgangsdeckungsvereinbarung zu errichten und die für die Adaptierung sowie Ausstattung erforderlichen Mittel freizugeben

Einstimmiger Beschluss

5.2 Essenspreise für die Schulküche; Anpassung

Sachverhalt:

Die Preise für Essensportionen in der Schulküche wurden längere Zeit nicht mehr angepasst. Zuletzt erfolgte eine deutliche Erhöhung für Erwachsene (z.B. Lehrkräfte) im Jahr 2019 von EUR 5,- auf EUR 6,-. Die Preise für Schüler und Kindergarten- sowie Krabbelstubenkinder wurden davor festgelegt.

	Aktuell	Soll (indexiert) *)	Vorschlag	Prozent	Letzte Anpassung
Kindergarten- / Krabbelstubenkinder	2,90	3,58	3,60	20,6%	09/2017
Volksschulkinder	3,00	3,71	3,70	20,0%	09/2017
Schulkinder ab 5. Schulstufe	3,20	3,82	3,80	18,8%	09/2019
Erwachsene	6,00	7,17	7,20	16,7%	09/2019

*) Basis VPI 2015

Die freiwillige Leistung der Stadtgemeinde muss grundsätzlich kostendeckend angeboten werden (Äquivalenzprinzip). Nachdem einige Preise längere Zeit nicht angepasst wurden und sowohl Personal-, Energie- als auch Materialkosten ständig steigen, wird die Schere zwischen Einnahmen und Ausgaben immer größer und erfordert inzwischen einen großen Schritt zum Schließen des Finanzierungsdeltas.

Aufstellung Finanzjahr 2022:

Einnahmen	73.731,80
Ausgaben	157.121,93
Abgang	83.390,13

Essensportionen Finanzjahr 2022 mit kalkulierten Mehreinnahmen (Vorschlag und Kosten 2022):

Personengruppe	Anzahl Portionen	Vorschlag Erhöhung	Kalk. Mehreinnahmen
Kindergarten	10.321	0,70	7.224,70
Schüler	13.513	0,65 (0,60 bzw. 0,70)	8.783,45
Erwachsene	1.174	1,20	1.408,80
Summe	25.008		17.416,95

Kosten pro Portion 2022: EUR 6,28

Abgang pro Portion 2022: EUR 3,33

Mit den kalkulierten Mehreinnahmen von EUR 17.182,15 hätte sich 2022 der Abgang auf EUR 65.973,18 verringert.

Mehraufwand für nicht bestellte Essensportionen:

Zur effizienten Abwicklung von Essensbestellungen mit Abrechnung sowie besseren Planbarkeit der Portionsanzahl wurde das Essensbuchungssystem „Mampf“ eingeführt. Eltern können

für ihre Kinder bis zum Donnerstag der Vorwoche ein Essen bestellen oder abbestellen bzw. auch ein Abo für einen laufenden Essensbezug eingeben. Die Frist leitet sich aus der Notwendigkeit ab, dass jeweils am Freitag für die nächste Woche die Lebensmittel bestellt werden. Zuletzt vergessen einige Eltern häufig, das Essen für ihre Kinder rechtzeitig einzubuchen und rufen entweder am selben Tag an oder die Kinder gehen ohne Vorankündigung einfach so zur Essensausgabe. Die Schulküche muss die nicht planbaren Essen zusätzlich zubereiten und ist mit Mehraufwand konfrontiert. Die Essensportionen müssen danach am Stadttamt nacherfasst und einer Verrechnung zugeführt werden, sodass zusätzlich ein nicht unbedeutender administrativer Aufwand dafür anfällt.

Der Ausschuss VI hat sich damit befasst und vorerst beschlossen, dass eine genauere Datenerhebung erfolgen soll, welche Schüler und Personen in welchen Altersgruppen es betrifft. Der Ausschuss wird sich in der nächsten Sitzung erneut mit der Problematik von nicht bestellten Essen befassen.

Anlagen:

VPI 2015 Berechnungen

Diskussion:

StR Widmann berichtet, dass dieser Tagesordnungspunkt innerhalb der WIFF-Fraktion intensiv diskutiert wurde. Eine Anpassung um 20 Prozent schrecke einen natürlich. Besser wäre es aus seiner Sicht, in Zukunft jährliche Indexanpassungen vorzunehmen. Das sei besser für die Planbarkeit in der Finanzabteilung und auch besser für die Planung der Eltern.

Bgm Gratzl stimmt der Argumentation zu und sagt, dass er die Anregung für die Zukunft gerne aufnehmen werde. Für heute sei es aber wichtig, diesen Beschluss zu fassen.

Antrag:

Antrag an den Gemeinderat, die Essenspreise für die Schulküche ab September 2023 mit EUR 3,60 für Krabbelstuben- und Kindergartenkinder, EUR 3,70 für Volksschulkinder, EUR 3,80 für Schüler ab der 5. Schulstufe und EUR 7,20 für Erwachsene festzusetzen

Einstimmiger Beschluss

5.3 Tarife für Ganztageschule; Anpassung

Sachverhalt:

In der Ausschuss-VI-Sitzung vom 20.04.2017 wurde der allgemeine Beschluss zur jährlichen Indexanpassung der monatlichen Tarife für die Ganztageschule (Nachmittagsbetreuung) gefasst. Damit soll eine größere, sprunghafte Anpassung vermieden werden. Die Entscheidung über die Festsetzung ist im Gemeinderat zu treffen.

Die letzte Anpassung erfolgte für das Schuljahr 2021/22. Im Schuljahr 2022/23 wurde aufgrund der Teuerungslage keine Anpassung vorgenommen. Die von der Bildungsdirektion OÖ im März 2022 für das Arbeitsjahr 2022/23 herausgegebene Indexanpassung war 2,8%. Für das Arbeitsjahr 2023/24 ist von der Bildungsdirektion bisher keine Indexanpassung verfügbar.

Ab September 2023 wird die Ganztagesesschule vom OÖ Hilfswerk im Rahmen des abgeschlossenen Betreuungsvertrages durchgeführt. Die Elternbeiträge werden vom OÖ Hilfswerk eingehoben. Von der Stadtgemeinde wurde beim erstmaligen Besuch der GTS eine Einschreibgebühr in der Höhe von EUR 20,-- eingehoben. Es wird vorgeschlagen, diese künftig nicht mehr einzuheben.

Basisbetrag Einkommen: € 1.540,-- Mindestbeitrag: € 20,15 (bisher € 19,60)

GTS Tagesbetreuung in getrennter Form				
		Mindestens	Maximal	Max. ALT
5 Tage	100%	€ 50,22	€ 132,16	€ 125,57
4 Tage	80%	€ 40,18	€ 105,73	€ 102,85
3 Tage	60%	€ 30,13	€ 79,30	€ 77,14
2 Tage	40%	€ 20,09	€ 52,86	€ 51,43
1 Tag	20%	€ 10,04	€ 26,43	€ 25,71

Tagesbetreuung in verschränkter Form (MOMO)				
		Min	Max	Max. ALT
5 Tage	100%	€ 30,13	€ 79,30	€ 77,14
4 Tage	80%	€ 24,11	€ 63,44	€ 61,71
3 Tage	60%	€ 18,08	€ 47,58	€ 46,28
2 Tage	40%	€ 12,05	€ 31,72	€ 30,86
1 Tag	20%	€ 6,03	€ 15,86	€ 15,43

Mindesteinkommen Alt	€ 1.500,00	
Mindesteinkommen berechnet	€ 1.542,00	€ 42,00
Mindesteinkommen Neu gerundet	€ 1.540,00	€ 40,00

Mindestbetrag ALT	€ 19,60	
Mindestbetrag berechnet	€ 20,15	€ 20,15
Mindestbetrag Neu gerundet	€ 20,15	€ 20,15

Maximalbetrag ALT	€ 128,57	
Maximalbetrag Neu	€ 132,16	€ 3,60

Anlagen:

Bildungsdirektion OÖ Information zur Indexanpassung 2022/23

Antrag:

Antrag an den Gemeinderat, die Tarife für Ganztagesesschule ab September 2023 wie dargestellt neu festzusetzen und die Einschreibgebühr in der Höhe von EUR 20,-- ersatzlos zu streichen

Einstimmiger Beschluss

5.4 Jahresabrechnungen von Kinderbetreuungseinrichtungen; Kenntnisnahme

Sachverhalt:

Die Stadt Freistadt hat für die öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen Abgangsdeckungsvereinbarungen über den laufenden Betrieb abgeschlossen. Betreiber öffentlicher Kindergärten sind die Pfarrcaritas sowie die Lebenshilfe. Betreiber der Krabbelstube ist der Verein Aktion Tagesmütter.

Gemäß Abgangsdeckungsvereinbarungen sind die Jahresabrechnungen der Kindergärten im Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Zu den Ausgaben zählen neben Löhnen und Gehältern auch laufende Betriebskosten, zu den Einnahmen zählen beispielsweise Zuschüsse des Landes OÖ und Elternbeiträge.

Die Jahresabrechnungen für 2022 stellen sich ähnlich dem Niveau vor der Pandemie dar, während man vor allem 2020 deutliche Kostensteigerungen durch die Inanspruchnahme der Kurzarbeitsregelung verzeichnen konnte.

Pfarrcaritas Kindergärten

Ginzkeystraße 3 Gruppen; 57 Kinder:

Gesamtausgaben	€ 387.133,45	
Gesamteinnahmen	€ 244.923,85	
Abgang	€ 142.209,60	je Kind: € 2.494,90
Vorauszahlungen	€ 158.823,05	
Guthaben	€ 16.613,45	

Bahnhofstraße + Dechanthofplatz; 6 Gruppen; 120 Kinder:

Gesamtausgaben	€ 676.418,03	
Gesamteinnahmen	€ 362.449,16	
Abgang	€ 313.968,87	je Kind: € 2.616,41
Vorauszahlungen	€ 319.914,25	
Guthaben	€ 5.945,38	

Sonnenhaus; 4 Gruppen; 84 Kinder:

Gesamtausgaben	€ 473.516,25	
Gesamteinnahmen	€ 292.503,89	
Abgang	€ 181.012,36	je Kind: € 1.848,70
Vorauszahlungen	€ 251.224,16	
Guthaben	€ 70.211,80	

Abgänge Pfarrcaritas € 637.190,83 je Kind: € 2.441,34 (261 Kinder)

Lebenshilfe Kindergarten

Lebenshilfe Regelgruppe; 1 Gruppen; 15 Kinder o. Beeinträchtigung:

Gesamtausgaben	€ 101.446,00	
Gesamteinnahmen	€ 62.723,00	
Abgang	€ 38.723,00	je Kind: € 2.581,53
Vorauszahlungen	€ 37.200,00	
<u>Nachzahlung</u>	€ 1.523,00	

Krabbelstube Verein Aktion Tagesmütter

Krabbelstube; 2 Gruppen; 20 Kinder:

Gesamtausgaben	€ 214.760,89	
Gesamteinnahmen	€ 105.860,90	
Abgang	€ 108.899,99	je Kind: € 5.445,00
Vorauszahlungen	€ 111.092,65	
<u>Guthaben</u>	€ 2.192,66	

Abgänge gesamt: € 784.813,82 je Kind: € 2.651.40 (296 Kinder)

Anlagen:

Abrechnungen

Antrag:

Antrag an den Gemeinderat, die Abrechnungen der Kinderbetreuungseinrichtungen zur Kenntnis zu nehmen

Einstimmiger Beschluss

6. Aus dem Ausschuss VII (Infrastruktur - Straßenbau, Verkehr, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung)

(Berichterstatter: Mag. Widmann Rainer)

6.1 Zufahrt In der Einsetz 1; Auflassung des öffentlichen Guts und Verkauf

Sachverhalt:

Der neue Eigentümer des Gst.Nr. .369 möchte die Zufahrt zum Gebäude In der Einsetz 1, die Teil des öffentlichen Guts Gst.Nr. 1480 ist, erwerben, da ihm auch das angrenzende Grundstück gehört und er somit eine gemeinsame Zufahrt errichten und die Grundstücke besser nutzen könnte. Die Fläche im Ausmaß von 101m² dient ausschließlich als Zufahrt zum Anwesen In der Einsetz 1. Daher besteht kein öffentliches Interesse daran, diese Fläche im öffentlichen Gut zu belassen.

In der letzten GR-Sitzung am 27.03.2023 wurde der Grundsatzbeschluss zur neuen Festlegung des Preises für den Verkauf von öffentlichem Gut gefasst: EUR 99,84 pro m². Somit ergibt sich ein Verkaufspreis von EUR 10.083,84.

Anlagen:

Vermessungsplan

Ansuchen

Verordnung

Diskussion:

Auf Nachfrage von StR Fürst-Elmecker, ob die Gemeinde dieses Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt einmal brauchen könnte, antwortet StR Widmann, dass dies nach genauer Prüfung durch die Bauabteilung verneint werden kann.

Antrag:

Antrag an den Gemeinderat, das öffentliche Gut wie im Vermessungsplan der ZT Witalm/Hochstöger, GZ 13861/22, dargestellt aufzulassen, die Widmung und Einreihung als Gemeindestraße aufzuheben und diese Zufahrtsfläche im Ausmaß von 101m² zum Preis von EUR 99,84 pro m², gesamt sohin EUR 10.083,84, an den Eigentümer des Gst.Nr. .369 zu verkaufen

Einstimmiger Beschluss

6.2 Pembergerstraße; Ansuchen um Kauf von öffentlichem Gut Gst.Nr. 631/9

Sachverhalt:

Das Gst.Nr. 631/9 im Ausmaß von 137m² war ursprünglich als Kinderspielfläche gedacht, wobei diese nie umgesetzt wurde und jetzt nicht mehr benötigt wird. Zwei Anrainer haben den Wunsch geäußert, diese Fläche ankaufen zu wollen. Der Eigentümer des Gst.Nr. 628/15 möchte demnach entlang seines Grundstückes einen 3m breiten Streifen erwerben. Dabei handelt es sich um 37m². Die restliche Fläche im Ausmaß von 100m² möchte der Eigentümer des

Gst.Nr. 731/10 erwerben. Er möchte diese Fläche seinen Mietern (Pembergerstraße 8) als Frei-, Park- oder Kinderspielfläche zur Verfügung stellen.

Laut Grundsatzbeschluss des GR wurde der Preis für den Verkauf von öffentlichem Gut mit EUR 99,84 pro m² festgesetzt, sodass für die Fläche 1 (37m²) EUR 3.694,08 und für die Fläche 2 (100m²) EUR 9.984,-- zu entrichten sind. Von den beiden Grundstückseigentümern gibt es dazu das Einvernehmen.

Seitens der Stadtgemeinde besteht kein Bedarf mehr an der Fläche und somit kann der Auflassung aus dem öffentlichen Gut und dem Verkauf zugestimmt werden.

Anlagen:

Kaufansuchen

Verordnung

Vermessungsplan

Antrag:

Antrag an den Gemeinderat,

- a) das Gst.Nr. 631/9 als öffentliches Gut aufzulassen,
- b) die im Vermessungsplan GZ. 14021/23 rot dargestellte Fläche von 37 m² zum Preis von EUR 99,84 pro m², gesamt sohin um EUR 3.694,08, an den Eigentümer des Gst.Nr. 628/15 zu verkaufen und
- c) die blau dargestellte Fläche im Ausmaß von 100 m² zum Preis von EUR 99,84 pro m², gesamt sohin um EUR 9.984,--, an den Eigentümer des Gst.Nr. 731/10 zu verkaufen

Einstimmiger Beschluss

6.3 Straßenbauprogramm 2023; Auftragsvergabe für Ausschreibung und Bauaufsicht

Sachverhalt:

Die CEC Communal Engineering & Consulting GmbH, 4202 Hellmonsödt, in Person von Bmst. Bernhard Moser begleitet die Stadtgemeinde schon jahrelang bei der Erstellung des Straßenbauprogramms und der Ausschreibung und nimmt die örtliche Bauaufsicht wahr. Auch für das Jahr 2023 liegt ein Angebot vor: Für die Ausschreibung werden 2,5% der Ausschreibungssumme verrechnet und für die örtliche Bauaufsicht 5% der Abrechnungssumme. Sollten Zusatzleistungen anfallen, werden sie nach Aufwand gemäß Pos. 3 verrechnet. Angenommen wird eine Ausschreibungssumme von EUR 95.000,--, wodurch sich ohne Zusatzleistungen ein Honorar von EUR 8.550,-- ergibt.

Anlagen:

Angebot CEC

Antrag:

Antrag an den Gemeinderat, den Auftrag zur Ausschreibung und örtlichen Bauaufsicht für das Straßenbauprogramm 2023 an die CEC Communal Engineering & Consulting GmbH, 4202 Hellmonsödt, gemäß Angebot vom 20.04.2023 zu vergeben

Einstimmiger Beschluss

6.4 Ergänzungsauftrag zu ABA BA 29 und 30; Etrichstraße und Vierzehnerstraße

Sachverhalt:

Im Zuge der Errichtung der Ableitung Eglsee wurde offenbar, dass der bestehende Steindurchlass unter der Vierzehnerstraße teilweise eingestürzt ist. Da dies die Abflussmenge erheblich beschränkt, ist eine Sanierung unbedingt notwendig.

In der Etrichstraße kommt es bei Starkregen immer wieder zu Überschwemmungen. Die Oberflächenwässer, die auf der Etrichstraße zusammentreffen, sollen geordnet in die Jaunitz abgeleitet werden. Dazu wurde vom Büro Thürriedl ein Projekt ausgearbeitet. Am Straßentiefpunkt soll ein großes Rigolsystem – eine Notentlastung – eingebaut werden.

Im GR am 28.03.2022 wurde nach durchgeführter Ausschreibung der Auftrag zur Errichtung der ABA Bauabschnitte 29 und 30 sowie WVA Bauabschnitt 26 (Siedlungserweiterungen Trölsberg und Sonnbergstraße, Ableitung Eglsee, RHB Feuerwehr) an die Billigstbieterin, die Leyrer+Graf GmbH, 4050 Traun, mit einer Summe von EUR 988.963,41 netto vergeben. Die Bauarbeiten sind noch im Gange und eine neue Ausschreibung für einen neuen Bauabschnitt ist nicht geplant. Daher wurden von der Leyrer+Graf GmbH Angebote für die Ergänzung des bestehenden Auftrags eingeholt. Für die Sanierung des Steindurchlasses liegt ein Angebot mit der Summe von EUR 20.389,86 netto vor und für die Notentlastung in der Etrichstraße ein Angebot mit der Summe von EUR 54.756,31 netto.

Finanzierung:

Für die Notentlastung in der Etrichstraße sind auf der Haushaltsstelle 5/851030-004 EUR 30.000 vorgesehen. Die zusätzlichen Kosten können aufgrund der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch eine Erhöhung des Darlehens ausgeglichen werden.

Anlagen:

Angebote Leyrer+Graf
Lageplan Etrichstraße
Lageplan Vierzehnerstraße
Fotos Steindurchlass

Antrag:

Antrag an den Gemeinderat, den Ergänzungsauftrag zu ABA BA 29 und 30 für die Sanierung des Steindurchlasses in der Vierzehnerstraße und die Notentlastung in der Etrichstraße mit einer Summe von EUR 75.146,17 an die Leyrer+Graf GmbH, 4050 Traun, zu vergeben

Einstimmiger Beschluss

7. Nachwahlen in Ausschüsse

Sachverhalt:

Andreas Breiteneder von der Fraktion „Die Grünen“ verzichtet auf sein Mandat als Ersatzmitglied im Ausschuss III – Umwelt, Abfallwirtschaft, Klima, Energie und Digitalisierung.

Es ist daher eine Nachwahl für den Ausschuss III erforderlich.

Es liegt ein gültiger Wahlvorschlag der GRÜNEN-Fraktion auf, der folgendermaßen lautet:

Ersatzmitglied im Ausschuss III – Umwelt, Abfallwirtschaft, Klima, Energie und Digitalisierung:

Anna Clara Dimow (anstelle von Andreas Breiteneder)

Die Nachwahlen sind fraktionell durchzuführen.

Anlagen:

Verzichtserklärung

Wahlvorschlag GRÜNE

Antrag:

Bgm Gratzl stellt gem. § 52 Oö GemO 1990 den Antrag auf offene Stimmabgabe.

Einstimmiger Beschluss

Ergebnis der Wahl der GRÜNEN-Fraktion:

Einstimmiger Beschluss

8. Allfälliges

Bgm Gratzl lädt alle Anwesenden sehr herzlich zum Sommerempfang am 07.06.2023 ein.

GR Schaumberger lädt zu einem Infoabend zum Thema Energie mit Landesrat Stefan Kaineder am 13.06.2023 im Gasthof Goldener Hirsch ein.

GR Simon lädt dazu ein, bei der nächsten Gemeinderatssitzung mit dem Rad oder zu Fuß zu kommen. Die Sitzung würde wieder unter dem Titel „GEHmeinderatssitzung“ abgehalten. Er informiert, dass unmittelbar vor der Sitzung ein Foto vor dem Salzhof für die Öffentlichkeitsarbeit gemacht wird.

GR Reitbauer hat eine Frage in Bezug auf das Bauhof-Programm. Dort sei der Umbau für eine Hochzeit in der Messehalle vermerkt gewesen. Er fragt sich, warum das der Bauhof macht.

Bgm Gratzl kann diese Frage ad hoc nicht beantworten, verspricht allerdings, der Sache auf den Grund zu gehen.

GR Würzl kündigt an, dass die ÖVP-Fraktion in der kommenden GR-Sitzung Pizzen spendieren wird; die Fraktion WIFF kündigt sich für Oktober an.

GR Würzl lädt zum Maibaum-Umlegen mit Gerichtsverhandlung am 03.06.2023 ein.

Freistadt, 05.06.2023

.....
(Bürgermeister)

.....
(Schriftführerin)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum _____ während der Amtsstunden beim Stadtamt Freistadt und während der 10. Sitzung des Gemeinderates am _____ zur Einsichtnahme auf. Einwendungen gegen den Inhalt dieser Verhandlungsschrift sind nicht eingebracht worden. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt,

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die GRÜNE-Fraktion)

.....
(für die WIFF-Fraktion)

.....
(Bürgermeister)